

bemerkt, daß die Erklärung der Herren Regierungscommissarien nicht allemal so erfolgt sei, wie sie die Deputation bei den einzelnen Punkten angeführt hat, so muß ich das allerdings dahingestellt sein lassen. Aber die Deputationsprotocolle und meine eigenen Bemerkungen, die ich mir noch neben den Protocollen gemacht habe, weisen nichts Anderes nach, als was im Deputationsberichte angeführt ist. Ist also Irrthum dabei vorgefallen, so kann er nur dadurch entstanden sein, daß die Erklärungen der Herren Commissarien nicht mit derjenigen Bestimmtheit gegeben worden sind, welche zu wünschen gewesen wäre. Jedenfalls aber liegt ein Theil der Schuld wohl darin, daß man keine fest bindende Erklärung abgeben, sondern nur Ansichten und Meinungen hat aussprechen wollen. Das ist freilich ein Verfahren, was zeither nicht stattgefunden hat, indem die Herren Commissarien vielmehr sich stets so erklärten: diese Abänderung wird genehmigt oder nicht genehmigt. Entschuldigt hat man dies damit, daß gleichzeitig beide Kammern den nämlichen Gegenstand zu berathen hätten. Etwas mag auch darin liegen, allein für voll begründet finde ich durch diese Ansicht immer nicht die Weigerung, eine bestimmte Erklärung abzugeben. Wenigstens ist, so viel ich mich erinnere, bei den vorigen Landtagen von dieser Regel kein Gebrauch gemacht worden. Es haben damals vielmehr die Herren Commissarien immer bestimmte Erklärungen abgegeben, auch wenn Deputationen beider Kammern gleichzeitig versammelt waren. Wenn der Herr Staatsminister ferner bemerkte, daß in einzelnen Paragraphen sehr oft eine allgemeine Bezeichnung vorkomme, z. B.: „Niemand darf um das Wort bitten“, während doch wohl nur von Kammermitgliedern die Rede sein könne, so ist das kein Zufall, sondern die Deputation hat dergleichen Fassungen mit gutem Bedachte gewählt, und wollte damit andeuten, daß auch die Herren Regierungscommissarien der Polizei des Präsidiums, die diesem in der Kammer zusteht, unterworfen sind. Man ging daher von der Ansicht aus, daß die Bestimmungen der Landtagsordnung eben so allgemein gehalten sein müßten, daß die Herren Regierungscommissarien zugleich darunter mit subsumirt werden könnten. Ein solcher Fall kommt zum Beispiel bei §. 67 vor, wo vom Vorlesen des Protocolls die Rede ist. Dort ist gesagt, daß, statt zu fragen, ob ein Mitglied der Kammer Erinnerungen gegen die richtige Auffassung des Protocolls zu machen habe, der Präsident vielmehr fragen solle, ob überhaupt Jemand eine Erinnerung zu machen habe, und daß ferner statt: „Kein Mitglied der Kammer darf bei seinen Bemerkungen über das Protocoll auf den Gegenstand selbst zurückkommen“, zu setzen sei: „Niemand“ darf dies thun. Nun, meine Herren, das ist etwas, wonach auch die Commissarien sich zu richten haben. Denn wollte man das Gegentheil statuiren, so würde hieraus ein Mißbrauch entstehen, der den ständischen Rechten nicht eben sehr günstig wäre. Also zufällig ist es nicht gekommen, daß man in den einzelnen Punkten des Entwurfs eine so allgemeine Bezeichnung gewählt hat, sondern, ich wiederhole es, es ist dies mit gutem Bedacht geschehen. Setzt noch weiter darauf einzugehen,

wird nicht nöthig sein, da wir seiner Zeit bei den betreffenden Paragraphen ohnehin wieder darauf zurückkommen werden. Ich glaube aber der Sache Erwähnung thun zu müssen, um die Aeußerung des Herrn Staatsministers nicht unerwidert dastehen zu lassen. Was über §. 201 gesagt werden könnte, das übergehe ich jetzt gänzlich, da es uns zu weit führen würde, wenn wir über diese einzelnen Punkte schon jetzt discutiren wollten. Dies die wenigen Bemerkungen, die ich auf Veranlassung der allgemeinen Debatte zu machen gehabt habe. Ich komme nun nochmals darauf zurück, der Kammer anzurathen, daß sie den Vorschlag der Deputation genehmigen möge, schon jetzt eine Regel aufzustellen, durch welche das mehrmalige Sprechen etwas beschränkt wird. Es wird aber dieser Beschluß immer nur provisorisch erfolgen. Was mit dem §. 102 selbst werden soll, das werden wir sehen, wenn wir ihn berathen. Die Kammer bindet sich also nicht, wenn sie, was ich und die Deputation wünschen, die in dem gedachten Paragraphen enthaltene Regel mit Vorbehalt annimmt.

Staatsminister v. Falkenstein: Nur ein paar Worte wollte ich mir erlauben, einmal rückfichtlich der Erklärung der Regierungscommissarien. Ich weiß nicht, wie es bei frühern Landtagen der Fall gewesen ist, ob jedesmal auch unter den besondern Verhältnissen eine bestimmte oder unbestimmte Erklärung in jedem einzelnen Falle Seiten der Regierung hat gegeben werden können. So viel ist aber gewiß, daß es doch lediglich in dem Ermessen der Regierung stehen muß, ob sie sich bei irgend einem vorliegenden Gegenstande bestimmt oder nicht bestimmt, oder nicht erklären will, so daß also von einer Vorschrift hier nicht die Rede sein kann. Was aber den zweiten Punkt betrifft, daß die Regierungscommissarien der Polizei des Präsidiums unterworfen wären, so werde ich nicht auf das Detail eingehen, sondern meine Bemerkungen hierüber, da ich entschieden einer andern Ansicht bin, bis zu den betreffenden Paragraphen und deren Berathung versparen. Uebrigens habe ich nicht gesagt, daß das bloßer Zufall sei, sondern wohl gefühlt, daß es in der Absicht der Deputation gelegen hat, die Regierungscommissarien unter jenen allgemeinen Ausdrücken zu begreifen. Das freilich muß ich schon hier bemerken, daß die Regierungscommissarien der Polizei des Präsidiums nicht unterworfen sind, auch der Natur der Sache nach nicht unterworfen sein können, schon deshalb nicht, weil sie nicht Mitglieder der Kammer sind, sondern mit der Kammer Namens der Regierung verhandeln; aber wie gesagt, ich gehe auf den Gegenstand hier nicht ein, weil es zweckmäßiger sein wird, bei den einzelnen Paragraphen darauf zurückzukommen.

Referent Abg. Todt: Es thut mir leid, daß meine Ansicht mit der des Herrn Staatsministers nicht zusammentrifft; denn ich sehe schon im voraus Streit daraus hervorgehen. Aber ändern kann ich meine Ansicht deshalb nicht, und ich stoße wohl auch durch Beibehaltung derselben nicht gegen die allgemeine Regel an. Es ist dieselbe eine allgemeine Regel des constitutionellen Staatsrechts, und will der Herr Staatsminister das auch nicht zugeben, so bedarf es doch jetzt deshalb keiner weitläufigen Auseinandersetzung; wir werden es aber finden, wenn wir auf die Bestim-